

Statuten

der

Comet Holding AG

Comet Holding SA

Comet Holding Ltd.

Flamatt

(Gemeinde Wünnewil-Flamatt)

10. Juni 2022



I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz

- ¹ Unter der Firma

COMET Holding AG
COMET Holding SA
COMET Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

- ² Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Flamatt (Gemeinde Wünnewil-Flamatt).

Art. 2

Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Unternehmen, vorwiegend im Gebiet der Elektronik.
- ² Sie kann den angeschlossenen Unternehmen Dienstleistungen aller Art erbringen, Finanzierungen durchführen und Grundstücke erwerben für die Bedürfnisse dieser Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.
- ³ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt mit ihm im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 7'773'966.00 und ist eingeteilt in 7'773'966 Namenaktien zu je CHF 1.00.
- ² Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
- ³ Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 3b

Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 189'154 Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert im Maximalbetrag von CHF 189'154.00 erhöht, durch Ausgabe von Aktien an Mitarbeitende und/oder Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre sind ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien oder diesbezüglichen Bezugsrechten an Mitarbeitende erfolgt gemäss einem oder mehreren vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementen. Die Ausgabe von Aktien, Bezugs- oder Optionsrechten daran an Mitarbeitende und/oder Verwaltungsratsmitglieder kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen.
- ² Der Erwerb von Aktien im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5 der Statuten. Die Aktien unterliegen ferner den Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 12 der Statuten.

Art. 4

Aktien, Zertifikate, Bucheffekten

- ¹ Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.
- ² Die Gesellschaft kann an Stelle von Aktien Zertifikate ausgeben.
- ³ Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten. Die Gesellschaft kann Namenaktien als Bucheffekten führen. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- ⁴ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.
- ⁵ Die Übertragung von Bucheffekten sowie die Bestellung von Sicherheiten an Bucheffekten unterliegen ausschliesslich dem Bundesgesetz über die Bucheffekten. Die Übertragung der Bucheffekten durch Zession ist ausgeschlossen. Die Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten gelten auch für die Übertragung von unverurkundeten Namenaktien.

Art. 5

Aktienbuch, Nominees

- ¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen dem Sitz) sowie der Anzahl ihrer Aktien eingetragen werden.
- ² Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Erwerber von Namenaktien oder von Nutzniessungen an Namenaktien werden vom Verwaltungsrat auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich

erklären, dass sie die Aktien beziehungsweise die Nutzniessung für eigene Rechnung erworben haben und besitzen werden.

- ³ Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung der Nutzniessung voraus.
- ⁴ Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten.
- ⁵ Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis zu maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein.
- ⁶ Als ein einziger Nominee gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, welche durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf eine andere Weise in Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.
- ⁷ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Eintragungsdatum streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.
- ⁸ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- ⁹ Die in diesem Artikel geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 6

Bezugsrecht

- ¹ Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, neue Investitionsvorhaben sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- ² Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder an einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 6 Abs. 1 hievon veräussert.

Art. 7

Obligationen

- ¹ Die Gesellschaft kann Obligationenanleihen aufnehmen, welche vom Verwaltungsrat beschlossen werden.
- ² Für die Unterzeichnung der Obligationen ist Art. 4 Abs. 1 anwendbar.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Art. 8

Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
- ² Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung beschliesst oder wenn Aktionäre, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen, sowie in den übrigen, vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 9

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.
- ² Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen.
- ³ Die Einberufung soll den Ort, den Tag und die Zeit der Versammlung bekanntgeben. Im Weiteren sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- ⁴ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens drei Prozent des Aktienkapitals vertreten. Die von Aktionären verlangte Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie der konkrete Antrag dazu, sind dem Verwaltungsrat spätestens 35 Tage vor einer Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- ⁵ Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist den Aktionären der vollständige Geschäftsbericht samt Vergütungsbericht und vorgeschriebenen Revisionsberichten zuzustellen oder elektronisch zugänglich zu machen. Soll an einer Generalversammlung über eine Statutenänderung beschlossen werden, ist den Aktionären mit der Einberufung auch der vorgeschlagene Wortlaut mitzuteilen.

Art. 10

Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. So lange die Eigentümer oder Vertreter

sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Art. 11

Vorsitz, Protokoll

- ¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats oder bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.
- ³ Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- ⁴ Das Protokoll hat Folgendes festzuhalten:
 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 12

Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5 der Statuten.
- ² Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.
- ³ Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung können Aktionäre mit schriftlicher Ermächtigung vertreten, sofern es sich dabei nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.
- ⁴ Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanz des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.
- ⁵ Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden. Vollmachten und Weisungen können schriftlich oder gegenüber dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Vollmachten und Weisungen können nur für die jeweils kommende

Generalversammlung erteilt werden. Die allgemeine Weisung eines Aktionärs, jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, ist grundsätzlich zulässig, insbesondere auch für Anträge, welche im Rahmen der Einladung zur Generalversammlung nicht bekannt gegeben wurden.

Art. 13

Wahlen/Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Stimmabgabe beschliesst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Abstimmungen und Wahlen auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.
- ² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsehen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der Enthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- ³ Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zweier Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:
 - a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
 - d) eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
 - g) die Verlegung des Sitzes;
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 14

Kompetenzen

- ¹ Der Generalversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
 5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Artikel 21 der Statuten
 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;

7. die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- ² Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt und die Revisionsstelle anwesend ist. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

B. Verwaltungsrat

Art. 15

Organisation

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Treten während der Amtsdauer ein oder mehrere Verwaltungsräte von ihrem Amt zurück, so müssen die Vakanten bis zur nächsten Generalversammlung nicht ersetzt werden, solange mindestens drei Verwaltungsräte die Amtsdauer ordentlich beenden.
- ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endigt mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Erfolgen während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen, vollenden die Neugewählten die laufende Amtsdauer.
- ³ [aufgehoben]
- ⁴ Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- ⁵ Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.

Art. 16

Verhandlung

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- ² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- ³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ⁴ Über die Verhandlungen und die Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Sekretär unterzeichnen.

- ⁵ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Art. 17

Befugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten oder übertragen sind.

Er hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes, die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- ² Der Verwaltungsrat hat im Weiteren folgende Aufgaben:
- a) diejenigen Personen zu bestimmen, welche die Gesellschaft gegen aussen durch ihre Unterschrift rechtsverbindlich verpflichten, und die Art der Zeichnung festzusetzen;
 - b) über die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Beteiligungen an andern Unternehmungen zu befinden;
- ³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Art. 18

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Art. 19

Vergütungsausschuss

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Es darf ihm nicht die Mehrheit des Verwaltungsrats angehören.
- ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat die fehlenden Mitglieder für die verbleibende Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- ⁴ Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft und bereitet den Entwurf des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats vor. Er hat die ihm gemäss Organisationsreglement und Reglement des Vergütungsausschusses zugewiesenen Aufgaben und Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
- ⁵ Das Organisationsreglement und das Reglement des Vergütungsausschusses können dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Revisionsstelle

Art. 20

- ¹ Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle.
- ² Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie hat die in den Gesetzen vorgesehenen Aufgaben, Rechte und Pflichten zu erfüllen. Sie muss an, der ordentlichen Generalversammlung anwesend sein.

IV. VERGÜTUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Art. 21

Genehmigung der Vergütungen

- ¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung folgende Anträge bezüglich der maximalen Gesamtbeträge zur Genehmigung vor:
 - a) die Vergütung des Verwaltungsrats für die kommende Amtsdauer;
 - b) die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - c) die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das der ordentlichen Generalversammlung vorangegangene Geschäftsjahr.

- 2 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 3 Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, setzt er einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren neu fest und unterbreitet diese(n) einer ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung.
- 4 Die Vergütung kann vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausgerichtet werden.
- 5 Die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode in die Geschäftsleitung eintritt, für welche die Generalversammlung die Vergütung bereits genehmigt hat, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag je Vergütungsperiode darf insgesamt 40% des jeweils genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Art. 22

Vergütung des Verwaltungsrats

- 1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einem fixen Honorar. Allfällige zusätzliche Funktionen der einzelnen Mitglieder werden bei der Berechnung des Honorars berücksichtigt.
- 2 Vom Gesamtbetrag der Vergütung wird ein Anteil von 40% in Aktien der Gesellschaft mit dreijähriger Sperrfrist zu beziehen.

Art. 23

Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

- 1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus einem fixen Gehalt und einer variablen Vergütung. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers.
- 2 Das fixe Gehalt umfasst das Basissalär und weitere Vergütungselemente.
- 3 Die variable Vergütung besteht aus einem ergebnisabhängigen jährlichen variablen Vergütungsanteil (Short-term Incentive) und einem ebenfalls ergebnisabhängigen mehrjährigen variablen Vergütungsanteil (Long-term Incentive).
- 4 Für die variablen Vergütungselemente gibt es eine Obergrenze.
- 5 Voraussetzung für die Ausschüttung einer variablen Vergütung ist, dass nach Abgrenzung der Erfolgsbeteiligung ein positiver konsolidierter Reingewinn der COMET Group ausgewiesen werden kann.

Art. 24

Zusammensetzung der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

- 1 Die Gesamtsumme der an alle Mitglieder der Geschäftsleitung der COMET Group ausbezahlten variablen Vergütung bemisst sich aus einem Prozentsatz des jährlichen konsolidierten Reingewinns der COMET Group.

- ² Aus der Gesamtsumme wird jährlich ein Teil (zwischen 50% und 75%) in bar ausbezahlt (Short-term Incentive).
- ³ Aus der Gesamtsumme wird jährlich ein Teil (zwischen 25% und 50%) in Aktien der Gesellschaft mit dreijähriger Sperrfrist ausgerichtet (Longterm Incentive).
- ⁴ Diese jährlich festgelegte Anzahl gesperrter Aktien kann je nach Erreichungsgrad von mittelfristigen Ergebniszielen um weitere nicht gesperrte Aktien erhöht werden. Für die Beurteilung der Erreichung dieser mittelfristigen Ergebnisziele wird der Erreichungsgrad einer Gruppe vergleichbarer Unternehmen herangezogen.
- ⁵ Der Vergütungsausschuss regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsreglement, welches vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss.

Art. 25

Modalitäten des Aktienbezugs

- ¹ Der Abgabepreis der Aktien berechnet sich aus dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der COMET Holding AG im Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Jahresresultate und der Generalversammlung. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von bedingtem Aktienkapital bereitstellen.
- ² Der Verwaltungsrat kann z.B. bei einem Change of Control das vorzeitige Ende der laufenden Sperrfristen beschliessen.

Art. 26

Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Vergütung abschliessen. Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete oder unbefristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten auf Ende eines Monats.

Art. 27

Externe Mandate

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht mehr als fünf weitere Mandate in börsenkotierten und nicht mehr als sieben weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als ein weiteres Mandat in börsenkotierten und nicht mehr als vier weitere Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen ausüben.
- ³ Als Mandate gelten Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung in Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

- ⁴ Nicht unter die Beschränkungen gemäss Abs. 1 und 2 hievor fallen:
- a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen;
 - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen; kein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung kann aber mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Art. 28

Vergütungen im Konzern

Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind in der Gesamtvergütung anzugeben, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Art. 31

Jahresgewinn

- ¹ Aus dem Jahresgewinn sind jährlich 5 % einem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
- ² Auf Antrag des Verwaltungsrats kann die Generalversammlung aus dem Jahresgewinn weitere Reserven speisen. Aus dem verbleibenden Betrag wird eine Dividende ausgerichtet.
- ³ Die Dividende wird unter die Aktionäre im Verhältnis des Nennwertes ihrer Aktien verteilt.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32

Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 33

Bekanntmachungen

- 1 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch briefliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

VIII. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 34

Sachübernahme

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 31. Mai 2007 von der GLUK C.V., mit Sitz in Amsterdam, sämtliche Beteiligungsrechte an der Yxlon International Group Holding GmbH, Hamburg, verbrieft in einem Geschäftsanteil über nominal EUR 25'000.--, zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 47'500'000.-- übernommen.

* * * * *

Die Statuten vom 14. April 2022 wurden vom Verwaltungsrat am 10. Juni 2022 teilrevidiert (Art. 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1).

Bern, den 10. Juni 2022

Der Vorsitzende:


Heinz KUNDERT

Der Notar:





Vorstehende Statuten der **Comet Holding AG** stimmen mit den am 10.06.2022 revidierten Statuten wort- und sinngetreu überein (Beilage Nr. 4 zur Urschrift Nr. 2704).

Bern, 10. Juni 2022

Der Notar:

14/14